

Bundesamt für Energie

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

20. Juli 2026

Michael Rudolf, Direktwahl +41 62 825 25 23, michael.rudolf@strom.ch

Stellungnahme zur Umsetzung der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) zur Stromreserve auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Stromreserveverordnung (SResV) Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Die Stromreserve ist ein wichtiges Instrument zur Absicherung der Stromversorgung bei kurzzeitigen Knappheitssituationen. Damit sie ihre Funktion wirksam, verhältnismässig und marktnah erfüllen kann, sind aus Sicht des VSE Anpassungen des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfs erforderlich. Die detaillierten Anträge des VSE zur Verordnung sind der Synopse zu entnehmen, welche integraler Bestandteil vorliegender Stellungnahme ist.

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Ausschreibung statt Verpflichtung

Der VSE ist überzeugt, dass Ausschreibungen der effizienteste Weg zur Beschaffung der Stromreserve sind. Entsprechend lehnt er die in Art. 8c Abs. 2 StromVG vorgesehene obligatorische Wasserkraftreserve ab. Die Betreiber von Speicherkraftwerken sind bereit, im Rahmen von Ausschreibungen an der Strom- bzw. Wasserkraftreserve teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme sollte nur dann vorgesehen werden, wenn die Strom- bzw. Wasserkraftreserve mittels Ausschreibungen nicht zu angemessenen Kosten oder nicht in ausreichender Dimensionierung beschafft werden kann.

Das Obligatorium stellt einen ordnungspolitisch problematischen Eingriff in die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit der Betreiber dar. Es greift zudem in die Vermarktung der Anlagen ein, welche für die Amortisation der hohen Investitionskosten der Wasserkraftwerke zentral ist. Die durch die verpflichtende Vorhaltepflcht entstehenden Kosten bzw. entgangenen Erträge sind daher – im Einklang mit der Bundesverfassung – vollständig zu kompensieren. Die Ausgestaltung der Verordnung muss diesem Sachverhalt klar Rechnung tragen.

2. Krisenvorbereitung mit Szenarien

Hinsichtlich der Koordination der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung nach dem Landesversorgungsgesetz teilt der VSE die Einschätzung gemäss Erläuterungen (S. 3), wonach *«Die Reihenfolge und das Zusammenspiel der Massnahmen nicht im Voraus festgelegt werden [kann]; es ist vielmehr der Bundesrat, der dies in der konkreten Mangellage entscheidet.»* Dennoch sollte das Zusammenspiel der Instrumente nicht ausschliesslich im Ereignisfall konkretisiert werden. Gerade angesichts der Vielzahl beteiligter Akteure (Bundesrat, BFE, BWL, ElCom, Elektrizitätswirtschaft...) braucht es ein gemeinsames und abgestimmtes Verständnis. Ein solches ist vorgängig und damit ohne die in einer kritischen Situation herrschenden Belastungen zu erarbeiten.

Der VSE empfiehlt deshalb, bereits im Vorfeld Szenarien zu definieren, anhand derer Empfehlungen zur Reihenfolge und zum Zusammenspiel der Massnahmen festgelegt sowie Prozesse und Zusammenarbeit geübt und verbessert werden können.

3. Realistische Umsetzungsfristen und redaktionelle Reife

Gemäss Vernehmlassungsunterlagen soll die SResV per 1. Juli 2027 in Kraft treten. Für ihre Umsetzung ist ein ausreichender Vorlauf erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Erarbeitung der Eckwerte durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) inkl. Einbezug der Betroffenen, die Ausgestaltung der Verträge durch Swissgrid sowie die Implementierung bei den betroffenen Marktteilnehmern. Herausfordernd ist dies insbesondere bei der neuen verbrauchsseitigen Reserve. Deren operative Umsetzung erscheint aus heutiger Sicht erst auf den Winter 2028/29 realistisch.

Die Vorlage enthält noch redaktionelle Fehler, uneinheitliche Bestimmungen sowie unklare Bezüge und Verantwortlichkeiten. Daraus können im Zweifelsfall Rechtsunsicherheiten für die Betroffenen entstehen. Der VSE bittet darum, die Vorlage redaktionell und unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge zu überarbeiten.

II. Konkrete Anliegen

1. Vorhalte- und Abrufentschädigung muss sachgerecht sein

Vorhalte- und Abrufentschädigung haben eine sachgerechte Entschädigung der Teilnehmer der Stromreserve sicherzustellen. Dies betrifft im Besonderen die Teilnehmer der obligatorischen Wasserkraftreserve (vgl. Abschnitt I. 1.).

Das Parlament hat in Kenntnis der bisherigen Regelung zur Pauschalabgeltung gemäss Winterreserveverordnung (WResV) den Gesetzestext angepasst. Neu hat die Abgeltung für die Wasserkraftreserve angemessen zu sein und sich ausdrücklich auch an den entgangenen Erlösen zu orientieren. Der Beibehalt der bisherigen Methodik für die Vorhalteentschädigung widerspricht diesem Willen des Gesetzgebers, sie muss angepasst werden (vgl. Antrag zu Art. 8 SResV). In diesem Rahmen ist insbesondere der Faktor, mit welchem der Basiswert multipliziert wird (bisher Faktor 1,3), zu erhöhen.

Darüber hinaus beantragt der VSE aus Gründen der Rechtssicherheit die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme einer Bestimmung zur Abrufentschädigung für die Wasserkraftreserve und die thermische Reserve (vgl. Antrag zu Art. 23a SResV). Es ist aus Sicht des VSE nichtnachvollziehbar, dass die bisherige Regelung zu

den Grundzügen der Abrufentschädigung (Art. 20 WResV) ersatzlos gestrichen werden soll. Eine klare Regelung auf Verordnungsstufe ist erforderlich, um Transparenz, Investitionssicherheit und eine sachgerechte Entschädigung im Abruffall sicherzustellen.

2. Einheitliche Publikation der Eckwerte

Die Vorlage sieht ausdrücklich vor, dass die Eckwerte der Wasserkraftreserve sowie der Ansatz für die Pauschalabgeltung und für die Vergütung der Leistungsvorhaltung veröffentlicht werden. Nicht enthalten ist hingegen eine entsprechende Veröffentlichungspflicht für die Eckwerte der thermischen und der verbrauchsseitigen Reserve (vgl. Art. 4, 8, 9 und 17 SResV). Diese Ungleichbehandlung ist aus Sicht des VSE nicht konsistent. Der VSE beantragt eine Klarstellung bzw. Ergänzung der Verordnung, wonach die ECom sämtliche Eckwerte der Stromreserve zu veröffentlichen hat (vgl. Antrag zu Art. 3a SResV).

Zudem beantragt der VSE, dass die ECom die betroffenen Akteure wie Swissgrid, die Teilnehmer der Reserve sowie weitere – etwa Aggregatoren – im Rahmen von bspw. einer Konsultation die Gelegenheit erhalten, sich zu den Eckwerten zu äussern, bevor diese veröffentlicht werden. Dies ist aus Sicht des VSE zentral, um die Praxistauglichkeit der Eckwerte sicherzustellen und Fehlentwicklungen frühzeitig zu vermeiden.

3. Zentrale Faktoren der verbrauchsseitigen Reserve auf Verordnungsebene regeln

Der VSE begrüsst die Einführung der verbrauchsseitigen Reserve. Die Erweiterung des Teilnehmerkreises stärkt eine effiziente und marktorientierte Bereitstellung von Reserveenergie und kann die Stromreserve insgesamt robuster und diversifizierter ausgestalten. Gleichzeitig fällt auf, dass der Verordnungsentwurf die verbrauchsseitige Reserve nur in den Grundzügen regelt. Die konkrete Ausgestaltung wird damit weitgehend der ECom im Rahmen der Eckwerte überlassen. Aus Sicht des VSE besteht Bedarf, zentrale Faktoren der Ausgestaltung auf Verordnungsebene zu regeln. Dies betrifft insbesondere die Festlegung eines Mindestwerts für den minimalen Abrufpreis (vgl. Antrag zu Art. 19 Abs. 2). Diesbezüglich teilen wir die Aussage der Consentec Studie «Ausgestaltung einer Schweizer Stromverbrauchsreserve» vom 31. Oktober 2025, dass die Höhe des Abrufpreises möglichst nahe am Maximalpreis des Day-Ahead-Marktes liegen sollte.

Da es sich um einen (besonders) komplexen Bestandteil der Stromreserve handelt, bei dem zudem Erfahrungswerte weitgehend fehlen, ist aus Sicht des VSE ein enger Einbezug der betroffenen Akteure unerlässlich. Der VSE empfiehlt, Vertreterinnen und Vertreter der Branche, potenzielle Teilnehmer sowie weitere betroffene Kreise frühzeitig in die Erarbeitung der Grundlagen für die (erstmaligen) Eckwerte einzubeziehen. Dies kann bspw. über Arbeitsgruppen erfolgen.

4. Keine Doppelspurigkeit bei den Daten zur Information der Öffentlichkeit

Der VSE unterstützt das Ziel, die Öffentlichkeit über den Stand der Energieversorgung zu informieren. Unserer Ansicht nach ist dieser Auftrag durch das bereits bestehende «Energiedashboard Schweiz» weitgehend erfüllt. Weiter bestehen bereits umfangreiche Datenlieferungen vonseiten der Elektrizitätswirtschaft zuhanden der Behörden - u.a. im Zusammenhang mit dem Monitoring der wirtschaftlichen Landesversorgung (nach VOEW) und künftig der Aufsicht und Transparenz des Energiemarktes (nach BATE). Es ist deshalb wo immer vorhanden auf diese etablierten Prozesse abzustellen und keine zusätzlichen Datenaustauschprozess zu etablieren. Weiter geben wir zu Bedenken, dass für einen Teil der Datenanforderungen nach Art. 69c EnV unserer Ansicht nach Art. 55a EnG keine

ausreichende Gesetzesgrundlage darstellt. Der VSE beantragt deshalb eine Überarbeitung von Art. 69c EnV.

Darüber hinaus gibt der VSE zu bedenken, dass mit der vorgesehenen Bestimmung eine weitere Stelle geschaffen würde, die über umfangreiche und schützenswerte Daten zur Elektrizitätsversorgung verfügen würde – zusätzlich zur nationalen Datenplattform und zur wirtschaftlichen Landesversorgung. Damit wäre nicht zuletzt sicherzustellen, dass auch diese Stelle mindestens gleich hohe Standards in Sachen Datenschutz und Cybersecurity erfüllt, wie sie die Elektrizitätswirtschaft (bspw. bei der nationalen Datenplattform) erfüllen muss.

III. Abschliessende Bemerkungen

Zusammenfassend erachtet der VSE die Stromreserve als wichtiges Instrument für die Stärkung der Versorgungssicherheit im Sinne einer zusätzlichen Absicherung. Der vorliegende Entwurf der Stromreserveverordnung weist jedoch noch wesentlichen Anpassungsbedarf auf. Dies betrifft insbesondere die marktorientierte Ausgestaltung der Wasserkraftreserve, die sachgerechte Entschädigung, die transparente und konsistente Veröffentlichung von Eckwerten, die praxistaugliche Einführung der verbrauchsseitigen Reserve sowie die Ausgestaltung der vorgesehenen Datenlieferungen im Zusammenhang mit der Informierung der Öffentlichkeit. Der VSE bittet um eine Überarbeitung der Vorlage unter Berücksichtigung der eingereichten Anträge.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
VSE / AES



Michael Frank
Direktor



Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Beilage: VSE_Synopse_SResV

Stromreserveverordnung (SResV): Vernehmlassungsentwurf vom 15. April 2026

Stromreserveverordnung

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
1. Kapitel: Gegenstand		
Art. 1 1 Diese Verordnung regelt die Ausgestaltung und den Vollzug der Stromreserve zur Sicherstellung der Stromversorgung in ausserordentlichen Situationen. 2 Sie regelt insbesondere: a. die Bestandteile der Stromreserve und die Teilnahmebedingungen; b. den Abruf der Stromreserve; c. die Finanzierung der Kosten der nationalen Netzgesellschaft und die Ausführung der Zahlungen an die Teilnehmer; d. die Rückerstattungen an die Teilnehmer der Stromreserve; e. die zusätzlichen Anforderungen an die thermische Reserve.	c die Finanzierung der Kosten der <u>Stromreserve über die nationalen Netzgesellschaft</u> und die Ausführung der Zahlungen an die Teilnehmer;	Abs. 2 Bst. c: Der Antrag dient der Präzisierung. In der vorliegenden Verordnung geht es nur um die Kosten im Zusammenhang mit der Stromreserve und nicht um die Kosten anderer Aufgaben von Swissgrid.
2. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen, Bestandteile der Stromreserve und Teilnahmebedingungen		
1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 2 Mindestdauer der Teilnahme 1 Die Dauer der Teilnahme der verschiedenen Bestandteile an der Stromreserve ist im Rahmen der Eckwerte geregelt und beträgt mindestens: a. für neu zu errichtende Reservekraftwerke: 15		

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Jahre; b. für Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen): fünf Jahre; c. für Aggregatoren von Notstromgruppen und WKK-Anlagen: fünf Jahre;</p> <p>2 Die Teilnahmedauer beginnt mit der ersten Verfügbarkeitsperiode nach Vertragsabschluss.</p>		
<p>Art. 3 Meldung von Verdachtsfällen Die nationale Netzgesellschaft muss der ElCom im Rahmen der operativen Abwicklung der Stromreserve melden, wenn Hinweise bestehen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflicht zur Energie- oder zur Leistungsvorhaltung nicht eingehalten wird; b. die Pflicht, Anlagen der thermischen Reserve zur Verfügung zu stellen, nicht eingehalten wird; c. die Teilnahmebedingungen nicht eingehalten werden; d. ein Teilnehmer bei einem Abruf gegen die gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben verstösst. 	<p>Die nationale Netzgesellschaft muss der ElCom im Rahmen der operativen Abwicklung der Stromreserve melden, wenn Hinweise bestehen, dass <u>im Sinne von Artikel 8t Absatz 1 StromVG:</u> [a. – d. unverändert]</p>	<p>Die Auflistung der Verdachtsfälle bedarf einer Präzisierung, dass damit die in Art. 8t Abs. 1 StromVG der Vorlage Stromreserve genannten Zuwiderhandlungen gemeint sind.</p>
	<p>Art. 3a Vernehmlassung und Publikation von Eckwerten <u>Die ElCom veröffentlicht die Eckwerte nach den Artikeln 4, 9 und 17, die Pauschalabgeltung und Vergütung für die Leistungsvorhaltung nach Artikel 8 und die Abrufordnung nach Artikel 21 zeitgerecht. Vor deren Veröffentlichung bezieht sie die nationale Netzgesellschaft, die Teilnehmer der Stromreserve und weitere Betroffene angemessen mit ein.</u></p>	<p><u>Publikation von Eckwerten und Einbezug der Betroffenen</u> Der Vernehmlassungsentwurf ist uneinheitlich. Bei der Wasserkraftreserve (Art. 4 SResV) und der Pauschalabgeltung und Vergütung für die Leistungsvorhaltung (Art. 8 SResV) ist deren Veröffentlichung in der Verordnung festgehalten. Hingegen ist bei den Eckwerten für die thermische Reserve (Art. 9 SResV), der verbrauchsseitigen Reserve (Art. 17 SResV) und der Abrufordnung (Art. 21 SResV) keine Veröffentlichungspflicht festgehalten. Der VSE beantragt eine zentrale Bestimmung hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht.</p> <p>Anzumerken ist dabei, dass der VSE unter «Eckwerte» Grundsätze für die Teilnahme resp. allgemein gültige Vorgaben versteht und nicht (teils vertrauliche) Angaben über einzelne Anlagen resp. Teilnehmende an der Stromreserve.</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		<p>Grundsätzlich sollte die Veröffentlichung jeweils bis spätestens Ende August erfolgen. Soweit möglich, haben dabei alle Eckwerte gleichzeitig publiziert (resp. frühere Eckwerte in ihrer Gültigkeit bestätigt) zu werden.</p> <p>Die neuen Bestimmungen zur Stromreserve erweitern zudem den Ermessensspielraum der ECom. Der VSE beantragt deshalb, dass Swissgrid, die Teilnehmer der Reserve, sowie weitere Betroffene (bspw. Aggregatoren) im Rahmen von bspw. einer Konsultation die Möglichkeit erhalten, sich zu den Eckwerten zu äussern, bevor diese veröffentlicht werden. Dies dient der Einsatzfähigkeit und effizienten Umsetzung der Stromreserve.</p> <p><u>Verhältnis Eckwerte - Verträge</u> Die Verträge über die Teilnahme an der Stromreserve laufen teils über mehrere Jahre. Die ECom kann die Eckwerte jährlich oder ggf. auch «unterjährig» (vgl. Art. 5 Abs. 5) anpassen. Sich während der Vertragsdauer ändernde Eckwerte (z.B. Vorhaltdauer, Vorhaltemenge oder Vorgaben bezüglich Treibstofflogistikkonzept) stellen ein mögliches wirtschaftliches Risiko für betroffenen Reserveteilnehmer dar. Der VSE ist der Ansicht, dass (wesentliche) Änderungen der Eckwerte die Überarbeitung resp. den Abschluss neuer Verträge auslösen können und in diesem Zuge für die Betreiber von WKK-Anlagen und Notstromgruppen sowie den Teilnehmern der verbrauchsseitigen Reserve implizit ein Ausstiegsrecht an der (weiteren) Teilnahme an der Stromreserve bestehen muss.</p> <p><u>Eckwerte zur verbrauchsseitigen Reserve</u> Bezüglich der verbrauchsseitigen Reserve weist der VSE daraufhin, dass die Verordnung auffallend wenig regelt. Die Ausgestaltung der verbrauchsseitigen Reserve wird damit massgebend durch die ECom im Rahmen der Eckwerte erfolgen. Da es sich bei der verbrauchsseitigen Reserve um einen komplexen Teil der Stromreserve handelt, bei der Erfahrungswerte weitgehend fehlen, empfiehlt der VSE, dass die ECom dazu Arbeitsgruppen mit den Beteiligten einrichtet.</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
2. Abschnitt: Wasserkraftreserve		
Art. 4 Eckwerte 1 Die EICom legt jährlich die Eckwerte der Wasserkraftreserve fest und veröffentlicht sie. 2 Zu den Eckwerten gehören insbesondere: a. die Vorhaltemenge für die ganze Wasserkraftreserve; b. der Zeitraum der Reservevorhaltung; c. die Verteilung der Energie auf mehrere Speicher; d. Vorgaben zur installierten Leistung; e. Vorgaben zum Abruf und zur Entschädigung für die abgerufene Energie; f. der Umgang mit Partnerwerken; g. die Ersatzleistungen, welche die Kraftwerksbetreiber für den Fall eines unvorhergesehenen Ausfalls ihrer Anlagen erbringen müssen; h. Vorgaben zur Vermeidung marktmanipulativen Verhaltens.	1 Die EICom legt jährlich die Eckwerte der Wasserkraftreserve fest und veröffentlicht sie. 2 Zu den Eckwerten <u>der Wasserkraftreserve</u> gehören insbesondere: c. <u>die Bedingungen für die Verteilung auf mehrere Speicher</u> die Verteilung der Energie auf mehrere Speicher ; i. <u>Vorgaben für die Entschädigung der Leistungsvorhaltungen</u>	Abs. 1: Diese Vorgabe hat für alle Teile der Reserve zu gelten und nicht nur für die Wasserkraftreserve (vgl. Art. 3a SResV NEU). Bst. c: Der Zweck der Eckwerte besteht nicht darin, die Verteilung festzulegen, sondern den Rahmen (z.B. maximale Menge pro Speicher) zu definieren. Grundsätzlich sollten die Betreiber möglichst Spielraum erhalten, wie sie die Verteilung vornehmen können, solange sie die Vorgaben der Eckwerte (insb. Vorhaltemenge) gewährleisten. Bst. i: Redaktionelle Präzisierung (vgl. Art. 8 Abs. 4)
Art. 5 Teilnehmer der Wasserkraftreserve und Umfang der Verpflichtung 1 Die Pflicht zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve gilt für folgende Akteure: a. bei Kraftwerken, die nicht als Partnerwerk organisiert sind: für die Betreiber; b. bei Kraftwerken, die als Partnerwerk organisiert sind: für die Teilhaber mit ihrem Anteil am Partnerwerk. 2 Der Energieinhalt eines Speichersees bemisst sich über die gesamte Produktionskaskade eines hydraulisch zusammenhängenden und gemeinsam	1 Die Pflicht zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve gilt für <u>die Unternehmen, die den energiewirtschaftlichen Betrieb wahrnehmen</u> . folgende Akteure: a. bei Kraftwerken, die nicht als Partnerwerk organisiert sind: für die Betreiber; b. bei Kraftwerken, die als Partnerwerk organisiert sind: für die Teilhaber mit ihrem Anteil am Partnerwerk.	Abs. 1: Art. 8c Abs. 2 StromVG Vorlage Stromreserve verpflichtet die «Betreiber» zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve. Hat ein Speicherwasserkraftwerk nur einen Eigentümer und Betreiber, ist diese Zuordnung klar. Bei Partnerwerken führt die Begrifflichkeit jedoch zu Unklarheiten, denn es ist definierender Charakter von Partnerwerken mehr als einen Eigentümer zu haben. Die Aufteilung der Eigentumsanteile ist teils sehr feingliedrig. Die unterschiedlichen Eigentümer haben vielfach, jedoch nicht in allen Fällen, einen einheitlichen Betreiber bestimmt. Das Abstützen der Teilnahmepflicht auf die Teilhaber gemäss

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>optimierten Anlagenverbunds.</p> <p>3 Massgebend für die Pflicht zur Teilnahme sind die Verhältnisse jeweils am 30. April.</p> <p>4 Bei Speicherwasserkraftwerken, die ein Gewässer nutzen, das die Landesgrenzen berührt, ist nur der schweizerische Hoheitsanteil zu berücksichtigen.</p> <p>5 Die EICom kann die gesamte Vorhaltemenge und damit proportional den Anteil aller Reserveteilnehmer nötigenfalls anpassen.</p>	<p>2 Der Energieinhalt eines Speichersees bemisst sich über die gesamte Produktionskaskade eines hydraulisch zusammenhängenden und gemeinsam optimierten Anlagenverbunds <u>Vorbehalten bleiben Konzessions- und weitere behördliche Auflagen zum Betrieb des Speichersees.</u></p>	<p>Vernehmlassungsentwurf wäre nicht nur eine Abkehr vom Gesetzestext, es würde zu einer grossen Anzahl Teilnehmer in der Wasserkraftreserve führen, die operativ keine Rolle innehaben. Der VSE beantragt, dass nicht die Teilhaber, sondern die von ihnen beauftragten energiewirtschaftlichen Betreiber verpflichtet werden.</p> <p>Abs. 2: Eine ausschliesslich energetische Betrachtung wird den betrieblichen Rahmenbedingungen teils nicht gerecht. Konzessionen und andere behördliche Weisungen beispielsweise aus dem Umweltrecht machen klare Vorgaben zum Betrieb der Anlagen. Mit einer ausschliesslich energetischen Betrachtung gemäss Abs. 2 würde der Betrieb weiter eingeschränkt. Es ist deshalb klarzustellen, dass Konzessionen und andere behördliche Weisungen der Bestimmung des Energieinhalts vorgehen.</p>
<p>Art. 6 Verteilung auf verschiedene Speicherwasserkraftwerke und Abreden über die Energievorhaltung</p> <p>1 Die Teilnehmer der Wasserkraftreserve können die Vorhaltemenge unter Einhaltung der Eckwerte nach Artikel 4 auf ihre Speicherwasserkraftwerke, einschliesslich geeigneter Anlagen mit einer Speicherkapazität von weniger als 10 Gigawattstunden, (GWh) verteilen.</p> <p>2 Die Teilnehmer der Wasserkraftreserve, die ihre Pflicht zur Energievorhaltung mittels Abreden ganz oder teilweise auf andere Teilnehmer der Wasserkraftreserve übertragen, bleiben für die gesamte Vorhaltemenge verantwortlich.</p> <p>3 Die Verteilung der vorzuhaltenden Energie auf verschiedenen Speicherwasserkraftwerke und die Abreden sind der EICom zur Bewilligung vorzulegen. Die EICom kann Nachweise über die Abreden verlangen.</p>	<p>1 Die Teilnehmer der Wasserkraftreserve können die <u>ihnen zugewiesene</u> Vorhaltemenge unter Einhaltung der Eckwerte nach Artikel 4 auf ihre Speicherwasserkraftwerke, einschliesslich geeigneter Anlagen mit einer Speicherkapazität von weniger als 10 Gigawattstunden <u>(GWh)</u>, (GWh) verteilen.</p> <p>2 Die Teilnehmer der Wasserkraftreserve, die ihre Pflicht zur Energievorhaltung mittels Abreden ganz oder teilweise auf andere Teilnehmer der Wasserkraftreserve übertragen, bleiben für die gesamte <u>ihnen zugewiesene</u> Vorhaltemenge verantwortlich.</p> <p>3 Die Verteilung der vorzuhaltenden Energie auf verschiedenen Speicherwasserkraftwerke und die Abreden sind der EICom <u>zu melden zur Bewilligung</u></p>	<p>Abs. 1 und 2: Bei den Anträgen handelt es sich um Präzisierungen und redaktionelle Korrekturen.</p> <p>Abs. 3: Ein Abtausch von Vorhaltemengen ist für eine volkswirtschaftlich effiziente Lösung von grosser Bedeutung und soll deshalb auch während der Vorhaldedauer möglich sein. So können sich bspw. auch während der Vorhaldedauer</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>vorzulegen. Die EICom kann Nachweise über die Abreden verlangen.</p> <p>Eventualliter</p> <p>3 Die Verteilung der vorzuhaltenden Energie auf verschiedenen Speicherwasserkraftwerke <u>sind der EICom zu melden</u>. Abreden sind der EICom zur Bewilligung vorzulegen. Die EICom kann Nachweise über die Abreden verlangen.</p>	<p>die Rahmenbedingungen (z.B. Zuflüsse) ändern, die Einfluss auf die Kosten- und Erlösstrukturen der Wasserkraftwerke haben.</p> <p>Ein Kraftwerksbetreiber kann am besten abschätzen, wo im Kraftwerkspool die Reserve vorzuhalten ist. Eine Bewilligung seitens der EICom stellt in den meisten Fällen einen unnötigen administrativen Aufwand dar. Die Teilnehmer der Wasserkraftreserve haften für die Einhaltung der Pflichten der Stromreserve.</p> <p>Als Eventualliter beantragt der VSE, dass nur Abreden zur Bewilligung vorzulegen sind.</p>
<p>Art. 7 Vereinbarung über die Teilnahme an der Wasserkraftreserve</p> <p>1 Die Vereinbarungen, die die nationale Netzgesellschaft mit jedem Teilnehmer der Wasserkraftreserve abschliesst, müssen einheitlich sein.</p> <p>2 Die Vereinbarung muss mindestens enthalten:</p> <p>a. Angaben betreffend</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorhaltemenge des Teilnehmers der Wasserkraftreserve, 2. den Zeitraum der Reservevorhaltung, 3. die Pauschalabgeltung (Art. 8e Abs. 1 StromVG). <p>b. die Bedingungen des Abrufs;</p> <p>c. die Bedingungen, unter denen Revisionsarbeiten möglich sind, und die Pflicht, Revisionsarbeiten der EICom zu melden;</p> <p>d. die Einzelheiten betreffend die folgenden Pflichten gegenüber der Stelle nach Artikel 8u Absatz 1 StromVG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bereitstellung der Daten nach Artikel 1b Abs. 1 der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der 		<p>Abs. 2 Bst. d: Der VSE beantragt eine Überprüfung dieser Bestimmung. Zum einen ist nur schwer ersichtlich, dass es sich bei der «Stelle nach Artikel 8u Abs. 1 StromVG» um Swissgrid handelt. Dies erschliesst sich erst über die Bestimmungen der VOEW.</p> <p>Weiter werden in der Bestimmung unserer Ansicht nach Rechtsgrundlagen und Abläufe nicht korrekt dargestellt. Eine Weitergabe der nach Art. 8u Abs. 1 StromVG erfassten Daten</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Elektrizitätswirtschaft vom 10. Mai 2017 (VOEW),</p> <p>2. die Meldung der verfügbaren Leistung und Energie.</p> <p>3 Hat der Teilnehmer der Wasserkraftreserve einen Dritten mit der Betriebsführung betraut, so kann die nationale Netzgesellschaft die Vereinbarung direkt mit diesem abschliessen. Die betrieblichen Einzelheiten der Reservevorhaltung sind in jedem Fall mit dem betriebsführenden Dritten zu regeln.</p>	<p>3 Hat der Teilnehmer der Wasserkraftreserve einen Dritten mit der Betriebsführung betraut, so kann die nationale Netzgesellschaft die Vereinbarung direkt mit diesem abschliessen. Die betrieblichen Einzelheiten der Reservevorhaltung sind in jedem Fall mit dem betriebsführenden Dritten zu regeln.</p>	<p>zuhanden Swissgrid <u>im Zusammenhang mit der Stromreserve</u> bedingt eine «Freigabe» seitens der wirtschaftlichen Landesversorgung (vgl. Art. 8u Abs. 2 StromVG und Art. 1b VOEW). In den Vereinbarungen zu regeln wären vielmehr die Informationspflichten nach Art. 25 Abs. 1^{bis} StromVG.</p> <p>Abs. 3: Durch den Antrag in Art. 5 Abs. 1 kann Art. 7 Abs. 3 gestrichen werden.</p>
<p>Art. 8 Pauschalabgeltung und Vergütung für die Leistungsvorhaltung</p> <p>1 Die ElCom berechnet und veröffentlicht jährlich den Ansatz für die Pauschalabgeltung (Art. 8e Abs. 1 StromVG) je vorgehaltene GWh Energie. Als Basiswert für den Ansatz dient die gemittelte Preisdifferenz zwischen dem ersten und zweiten Quartal des Jahres, in dem der Zeitraum für die Vorhaltung endet. Der Basiswert wird mit dem Faktor 1,3 multipliziert.</p> <p>2 Als Datengrundlage für den Basiswert verwendet die ElCom die veröffentlichten Abrechnungspreise der Base-Quartalsverträge am Terminmarkt Schweiz im Zeitraum von 30 Kalendertagen vor der Veröffentlichung der Eckwerte. Sind für das Berechnungsjahr nicht ausreichend Abrechnungspreise veröffentlicht, so wendet die ElCom eine geeignete alternative Methodik an. Dafür kann sie insbesondere einen anderen Zeitraum, historische Preisinformationen oder Daten der Terminmärkte der Nachbarländer heranziehen.</p> <p>3 Bei einer Erhöhung der Vorhaltemenge (Art. 5 Abs. 5) wird die Pauschalabgeltung auf die gleiche Weise bestimmt. Zur Bestimmung des Basiswerts für die</p>	<p>1 Die ElCom berechnet und veröffentlicht jährlich den Ansatz für die Pauschalabgeltung (Art. 8e Abs. 1 StromVG) je vorgehaltene GWh Energie. Als Basiswert für den Ansatz dient die gemittelte Preisdifferenz zwischen dem ersten und zweiten Quartal des Jahres, in dem der Zeitraum für die Vorhaltung endet. Der Basiswert wird mit dem Faktor 1,3 multipliziert.</p> <p><u>1bis Der Basiswert wird mit einem Faktor von mindestens 1,3 multipliziert. Dieser Faktor muss die Werthaftigkeit der entgangenen Erlöse darstellen. Die ElCom ermittelt den Faktor jährlich. Hinsichtlich entgangener Erlöse berücksichtigt sie insbesondere Erlöse aus Systemdienstleistungsmärkten, dem Intraday-Markt, Märkten für Herkunftsnachweise und Terminmarktoptimierungen.</u></p> <p>3 Bei einer Erhöhung der Vorhaltemenge (Art. 5 Abs. 5) wird die Pauschalabgeltung auf die gleiche Weise bestimmt analog bestimmt, jedoch unter Berücksichtigung der veränderten Marktsituation. Zur Bestimmung des Basiswerts für die zusätzliche Vorhaltung wird der Zeitraum von 30 <u>10</u> Kalendertagen vor Bekanntgabe der angepassten Eckwerte</p>	<p>Abs. 1 und 1bis: Bezüglich Streichung von «veröffentlicht», siehe Antrag zu Art. 3a.</p> <p>Das Parlament hat unter Kenntnis der bisherigen Regelung der Pauschalabgeltung (WResV) den Gesetzestext angepasst. Neu hat die Abgeltung «angemessen» zu sein und sich auch an den «entgangenen Erlösen» zu orientieren. Der Beibehalt der bisherigen Pauschalabgeltung widerspricht diesem Willen des Parlamentes.</p> <p>Der VSE beantragt eine Anpassung der Methodik. Der Basiswert ist mit einem Faktor von mindestens 1,3 zu multiplizieren. Dieser Faktor muss die Werthaftigkeit der entgangenen Erlöse darstellen. Zu den entgangenen Erlösungen zählen unter anderem Erlöse aus Systemdienstleistungsmärkten, dem Intraday-Markt, Märkten für Herkunftsnachweise und Terminmarktoptimierungen. Die alleinige Betrachtung des Day-Ahead-Marktes vernachlässigt andere Märkte und die mit ihnen verbundenen Erlösmöglichkeiten.</p> <p>Abs. 3: Eine Erhöhung der Vorhaltemenge wird voraussichtlich nur vorgenommen, wenn sich die Situation zuspitzt. In einer solchen Situation dürften sich die Preise</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>zusätzliche Vorhaltung wird der Zeitraum von 30 Kalendertagen vor Bekanntgabe der angepassten Eckwerte verwendet.</p> <p>4 Die EICom legt die Höhe der Vergütung für die zusätzlich angeordneten Leistungsvorhaltungen (Art. 8f Abs. 5 StromVG) fest. Sie trägt dabei der konkreten Ausnahmesituation Rechnung.</p>	verwendet.	<p>rasch ändern wodurch ein 30-Tage-Durchschnitt kein geeigneter Ansatz mehr ist, um eine adäquate Entschädigung festzulegen.</p>
<p>3. Abschnitt: Thermische Reserve</p>		
<p>Art. 9 Eckwerte und Ausgestaltung</p> <p>1 Zu den Eckwerten der thermischen Reserve gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Dimensionierung und die einzelnen Bestandteile; b. die Teilnahmekriterien für die verschiedenen Anlagenkategorien; c. die Verfügbarkeitsperioden; d. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen; e. die maximale Abrufdauer. <p>2 Bei der Ausgestaltung der thermischen Reserve berücksichtigt die EICom insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine hohe Verfügbarkeit der Anlagen; b. eine hohe Flexibilität beim Abruf, namentlich eine kurze Dauer, bis die Anlage die erforderliche Leistung erbringen kann, und rasche Leistungsanpassungen; c. die optimale Nutzung der verschiedenen Reservebestandteile entsprechend ihren spezifischen Stärken 	<p><u>f. Vorgaben zu Konventionalstrafen</u></p>	<p>Abs. 1 Bst. f: Vorgaben zu Konventionalstrafen sind von der EICom festzulegen (vgl. Art. 16 Abs. 3 Bst. i SResV).</p> <p>Abs. 2 Bst. c: Die Auslegung von Bst. c bzw. die sich daraus ergebenden Inhalte der Eckwerte sind unklar. Wir beantragen eine Überarbeitung der Bestimmung oder deren Erläuterungen.</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Art. 10 Ausnahmen Zweistofffordernis</p> <p>1 Ein Reservekraftwerk kann mit nur einem Energieträger an der thermischen Reserve teilnehmen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine unterbrechungsfreie Versorgung mit dem Energieträger für die gesamte Verfügbarkeitsperiode nachweislich gewährleistet ist; oder b. die angestrebte Dimensionierung der thermischen Reserve ohne dieses Reservekraftwerk nicht erreicht werden kann. <p>2 Die unterbrechungsfreie Versorgung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ausreichende Lagerkapazitäten für mindestens 1680 Betriebsstunden bei Volllast; b. eine gesicherte Nachschublogistik; und c. die Lagerung des Energieträgers in der Schweiz. 	<p>1 Ein Reservekraftwerk kann mit nur einem Energieträger an der thermischen Reserve teilnehmen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine unterbrechungsfreie Versorgung mit dem Energieträger für die gesamte Verfügbarkeitsperiode <u>vorbehaltlich höherer Gewalt</u> nachweislich gewährleistet ist. 	<p>Bst. a: Es ist nicht möglich, einen Nachweis im Hinblick auf jegliche Fälle – insb. höhere Gewalt zu erbringen. Bsp.: Bei einem Übergang zu einer OSTRAL Situation resp. Einschränkungen beim Bahnstrom würde die Gewährleistung einer unterbrechungsfreien Versorgung von Reservekraftwerken die Möglichkeiten der Energiewirtschaft übersteigen.</p>
<p>Art. 11 Pflichten für die Betreiber von Rohrleitungsanlagen</p> <p>Die Betreiber von Rohrleitungsanlagen müssen Betreibern von Reservekraftwerken garantierte Tagesprodukte zu angemessenen Tarifen für die Nutzung der Rohrleitungen anbieten.</p>	<p>1 Die Betreiber von Rohrleitungsanlagen müssen Betreibern von Reservekraftwerken garantierte Tagesprodukte zu angemessenen Tarifen für die Nutzung der Rohrleitungen anbieten.</p> <p><u>2 Das BFE kann im Falle von unangemessenen Tarifen für die Nutzung der Rohrleitungen für die Zufuhr der Energieträger einen kostenbasierten Tarif festlegen.</u></p> <p><u>3 Die Nutzung umfasst die vollständige vom Reservekraftwerk benötigte Kapazität.</u></p>	<p>Abs. 2: Der VSE beantragt eine Wiederaufnahme der bisherigen Bestimmung von Art. 12 WResV.</p> <p>Abs. 3: Die Nutzung hat die vollständige notwendige Kapazität zu umfassen, damit eine Versorgung der Reservekraftwerke sichergestellt wird.</p>
<p>Art. 12 Teilnahme von WKK-Anlagen an der thermischen Reserve</p> <p>1 WKK-Anlagen mit einer Leistung unter 30 Megawatt (MW) können nur über Aggregatoren an der</p>	<p><i>Artikel Streichen</i></p>	<p>Die Bestimmung ist redundant. Vergleiche Antrag zu Art. 16.</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>thermischen Reserve teilnehmen.</p> <p>2 WKK-Anlagen mit einer Leistung von 30 MW oder mehr können entweder selbständig oder über einen Aggregator an der thermischen Reserve teilnehmen.</p>		
<p>Art. 13 Entgelt für Notstromgruppen und WKK-Anlagen bei Teilnahme über Aggregatoren</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft richtet das jährliche Entgelt nach Artikel 8e Absatz 2 StromVG sowie die Dienstleistungspauschale nach Artikel 8l Absatz 4 StromVG an den Aggregator aus.</p> <p>2 Im Angebot und in der Abrechnung sind separat auszuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das jährliche Entgelt für die Betreiber von Notstromgruppen und WKK-Anlagen; b. die Dienstleistungspauschale für den Aggregator; und c. allfällige Vergütungen für Nachrüstungsmassnahmen. <p>3 Die Höhe der Vergütungen nach Absatz 2 wird im Rahmen der Ausschreibung festgelegt</p>		
<p>Art. 14 Einsatz von Notstromgruppen und WKK-Anlagen während der Verfügbarkeitsperiode</p> <p>1 Notstromgruppen und WKK-Anlagen dürfen während der Verfügbarkeitsperiode eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Eigennutzung durch den Betreiber bei einem Netzzusammenbruch oder in einer schweren Mangellage; b. zur Erbringung von Systemdienstleistungen, sofern die Abruffähigkeit für die thermische Reserve nicht beeinträchtigt wird. <p>2 Bei einem Einsatz für die Eigennutzung durch den Betreiber wird das jährliche Entgelt anteilmässig um den Betrag für die Dauer des Einsatzes gekürzt.</p>		

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Art. 15 Vergütung der Kosten für die Nachrüstung von Notstromgruppen</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft vergütet die Kosten einer Nachrüstung einer Notstromgruppe, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Nachrüstung zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren nach Anhang 2 Ziffer 82 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 erforderlich ist; und b. die Nachrüstung notwendig ist, um die angestrebte Dimensionierung der thermischen Reserve zu erreichen. <p>2 Die Vergütung erfolgt nur für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Katalysatoren mit selektiver katalytischer Reduktion (SCR-Katalysatoren); b. Partikelfilter; c. weitere Massnahmen, die zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte erforderlich sind. <p>3 Die Vergütung erfolgt nach Abschluss der Nachrüstung gegen Vorlegen der Belege. Die Vergütung ist auf die Höhe der eingereichten Kostenschätzung begrenzt.</p>		
<p>Art. 16 Vereinbarung über die Teilnahme an der thermischen Reserve</p> <p>1 Die Vereinbarungen, die die nationale Netzgesellschaft mit jedem Teilnehmer der thermischen Reserve abschliesst, müssen einheitlich sein.</p> <p>2 Bei Notstromgruppen und bei WKK-Anlagen mit einer Leistung unter 30 MW schliesst die nationale Netzgesellschaft die Vereinbarung mit dem Aggregator ab.</p>	<p>1 Die Vereinbarungen, die die nationale Netzgesellschaft mit jedem Teilnehmer der thermischen Reserve abschliesst, müssen einheitlich sein. <u>Abweichungen von der Einheitlichkeit sind zulässig, soweit sie auf objektiven Gründen wie insbesondere der Verschiedenartigkeit der Anlagenkategorien (Art. 8c Abs. 3 Bst. a StromVG) beruhen.</u></p> <p>2 Bei Notstromgruppen, <u>unabhängig von der Leistung, sowie</u> und bei WKK-Anlagen mit einer Leistung</p>	<p>Abs. 1: Der bisherige Wortlaut von Abs. 1 stimmt nicht mit den Erläuterungen (S. 16) überein. Gemäss Verordnung müssen die Vereinbarungen (zwingend) einheitlich sein. Gemäss Erläuterungen (S. 16) «können sich aber durchaus Abweichungen aufdrängen».</p> <p>Eine absolute Einheitlichkeit ist kaum möglich. Es trägt insb. den einzelnen Anlagenkategorien (Reservekraftwerke, Notstromgruppen, WKK-Anlagen) nicht Rechnung. Zudem können auch bei einzelnen Projekten Abweichungen sachlich gerechtfertigt sein. Beispielsweise die Vorgabe zur Mindestvorhaltung des Energieträgers (vgl. Abs. 3 Bst. g)</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>3 Die Vereinbarung muss mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Leistung, die der Teilnehmer zur Verfügung halten muss; b. die Dauer der Teilnahme; c. den Zeitraum der Verfügbarkeit; d. das jährliche Entgelt (Art. 8e Abs. 2 StromVG) und die Abrufentschädigung (Art. 8p Abs. 3 StromVG); e. die periodischen Testbetriebe sowie Zeitfenster für Revision und Unterhalt; f. die betrieblichen Einzelheiten bei einem Abruf, wie das Fahrplanmanagement; g. eine Vorgabe zur Mindestvorhaltung des Energieträgers; h. die Einzelheiten betreffend die Bereitstellung der Daten nach Artikel 1b Absatz 1 VOEW; i. eine Konventionalstrafe bei Missachtung von Reservepflichten. <p>4 Nehmen Notstromgruppen und WKK-Anlagen über einen Aggregator an der thermischen Reserve teil (Art. 12), so schliesst der Aggregator mit diesen eine Vereinbarung ab, um einen reibungslosen Einsatz der Anlagen für die thermische Reserve sicherzustellen.</p> <p>5 Verpflichtet das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) einen Betreiber oder einen Aggregator zur Teilnahme (Art. 8c Abs. 6 StromVG), so wird der einheitliche Vereinbarungsinhalt zum Bestandteil der Verpflichtung. Das UVEK kann nötigenfalls weitere Inhalte verfügen oder von der einheitlichen Vereinbarung abweichen.</p>	<p>unter 30 MW schliesst die nationale Netzgesellschaft die Vereinbarung mit dem Aggregator ab.</p> <p>2^{bis} <u>WKK-Anlagen mit einer Leistung von 30 MW oder mehr können entweder selbständig oder über einen Aggregator an der thermischen Reserve teilnehmen.</u> [bisheriger Art. 12 Abs. 2 SResV]</p>	<p>sollte bei verschiedenen Energieträgern per se nicht einheitlich sein. Das Abweichungen in begründeten, sachlich nachvollziehbaren Fällen (und damit unter Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit) möglich sein sollen, ist in der Verordnung aufzunehmen.</p> <p>Abs. 2 und 2bis: Der Inhalt von Art. 12 kann in Art. 16 geregelt werden.</p> <p>Abs. 3 Bst. h: Analog Art. 7 Abs. 2 Bst. d beantragen wir eine Überprüfung dieser Bestimmung im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen resp. Abläufe.</p>
4. Abschnitt: Verbrauchsseitige Reserve		
<p>Art. 17 Eckwerte</p> <p>Zu den Eckwerten für die verbrauchsseitige Reserve</p>	<p>Zu den Eckwerten für die verbrauchsseitige Reserve</p>	

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Dimensionierung; b. die Teilnahme Kriterien; c. die Kriterien zur Bestimmung des Referenzverbrauchs; d. die Struktur und die Inhalte der Angebote für die Ausschreibung; e. die Modalitäten der Ausschreibung; f. die Verfügbarkeitsperiode; g. die maximale Abrufdauer; h. die Bedingungen für allfällige Testabrufe. 	<p>gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. die Teilnahme Kriterien, insbesondere ein <u>Leistungsschwellwert unter dem die Teilnahme nur über Aggregatoren möglich ist</u>; 	<p>Bst. b.: Die Erläuterungen (S. 17) enthalten Beispiele der festzulegenden Teilnahme Kriterien, u.a. eine Mindestgrösse der Gebote unterhalb derer sie nur über Aggregatoren teilnehmen können. Im Hinblick auf die operative Abwicklung durch Swissgrid handelt es sich hierbei um ein wichtiges Element, weshalb es in der Verordnung zu ergänzen ist.</p>
<p>Art. 18 Strommenge, um die der Verbrauch reduziert werden kann, und Teilnahmeentgelt</p> <p>1 Die Strommenge, um die der Verbrauch reduziert werden kann, entspricht dem gewichteten Referenzverbrauch abzüglich der Strommenge, die im Abruffall höchstens aus dem Netz bezogen werden darf.</p> <p>2 Das Teilnahmeentgelt ergibt sich aus der Multiplikation der Strommenge, um die der Verbrauch reduziert werden kann, mit dem in der Ausschreibung ermittelten Preis.</p>		
<p>Art. 19 Für den Abruf relevante Marktpreise</p> <p>Die für einen Abruf der verbrauchsseitigen Reserve relevanten Marktpreise sind die Stundenpreise der Strombörse für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz. Werden die Preise auf Viertelstunden-Basis ermittelt, so sind dies die relevanten Preise.</p>	<p>1 <i>[bisherige Bestimmung]</i></p> <p>2 [neu] Der minimale Abrufpreis beträgt mindestens <u>75% des technischen Maximums der Marktpreise nach Absatz 1.</u></p>	<p>Abs. 1: Gemäss Bestimmung und Erläuterungen (S. 19) sind die Marktpreise der Stundenblöcke (künftig ggf. Viertelstundenblöcke) des Day-Ahead-Marktes relevant. Der VSE gibt zu bedenken, dass ein einzelner Stunden- resp. Viertelstundenblock mit hohen Preisen kein geeigneter Auslöser für den Abruf der verbrauchsseitigen Reserve darstellt. Die Verordnung oder die Eckwerte der ElCom sollten weitere Vorgaben zum Auslöser festlegen – bspw. die Verwendung eines Durchschnittswerts der Marktpreise über einen zu bestimmenden Zeitraum.</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		<p>Abs. 2: Der minimale Abrufpreis stellt einen zentralen Faktor in der Ausgestaltung der Verbrauchsreserve dar. Die Consentec Studie «Ausgestaltung einer Schweizer Stromverbrauchsreserve» vom 31. Oktober 2025 schreibt dazu (S. 3): «Die Höhe des Abrufpreises (Abschnitt 2.4.1) sollte möglichst nahe am Maximalpreis des Day-Ahead-Markts liegen. Dies ermöglicht einen effizienten Reserveeinsatz und reduziert sowohl die Kosten der Reservebeschaffung als auch das Risiko einer Nichtverfügbarkeit der Reserve vor Ende des Winters.»</p> <p>Durch einen möglichst hohen und transparenten Abrufpreis reduziert sich auch das Risiko von Marktverzerrungen. Verbrauchern steht es unabhängig davon frei, auch unterhalb der Preisschwelle ihren Verbrauch zu reduzieren. Der VSE beantragt die Verankerung einer Mindestgrenze für den Abrufpreise auf Verordnungsstufe. Vorgeschlagen wird ein Grenzwert von mindestens 75% des technischen Maximums der Day-Ahead-Marktpreise.</p>
<p>Art. 20 Verbot der Kompensation der Verbrauchsreduktion</p> <p>1 Bei einem Abruf der verbrauchsseitigen Reserve ist es den Teilnehmern untersagt, den Verbrauch zu verlagern und damit die Verbrauchsreduktion durch einen Mehrverbrauch an anderen Messstellen zu kompensieren.</p> <p>2 Notstromgruppen und WKK-Anlagen, die an der thermischen Reserve teilnehmen, dürfen nicht verwendet werden, um die Verbrauchsreduktion zu kompensieren.</p>	<p>1 Bei einem Abruf der verbrauchsseitigen Reserve ist es den Teilnehmern untersagt, den Verbrauch zu verlagern und damit die Verbrauchsreduktion durch einen Mehrverbrauch an anderen Messstellen zu kompensieren. <u>Eine zeitliche Verlagerung ist gestattet, solange zum Zeitpunkt der Kompensation kein Abruf der Reserve oder eine schwere Mangellage vorliegt.</u></p>	<p>Abs. 1: Eine zeitliche Kompensation des Verbrauchs soll in unkritischen Zeitpunkten möglich sein.</p>
<p>3. Kapitel: Abruf der Stromreserve</p>		
<p>Art. 21 Abrufordnung</p> <p>1 Die Abrufordnung enthält die Reihenfolge, in der die Bestandteile der Stromreserve abgerufen werden, und den Umfang, in dem Energie je nach</p>	<p>1 Die Abrufordnung <u>der EICom</u> enthält die Reihenfolge, in der die <u>Wasserkraft- und die thermische Reserve</u> Bestandteile der Stromreserve abgerufen werden,</p>	<p>Abs. 1: Zwar ergibt sich aus Art. 8p Abs. 2 StromVG Vorlage Stromreserve, dass die Festlegung der Abrufordnung durch die EICom erfolgt und dies nur die Wasserkraft- und</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Versorgungslage abgerufen wird.</p> <p>2 Die Abrufordnung orientiert sich der Reihe nach an folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer rechtzeitig verfügbaren und ausreichend grossen Leistung; b. der Schonung von Reserveteilen, deren Energieträger nicht rasch auffüll- oder ersetzbar sind; c. geringen Lärm- und Schadstoffemissionen sowie geringen Klimaauswirkungen; d. tiefen Kosten; und e. den nachstehenden weiteren Parametern: <ul style="list-style-type: none"> 1. der voraussichtlichen Dauer und Häufigkeit eines Abrufs, 2. dem Abrufzeitpunkt im Winter oder im Frühling, 3. der Dauer, bis die verschiedenen Anlagentypen bei einem Abruf einsatzbereit sind, 4. den technischen Besonderheiten der verschiedenen Anlagentypen, 5. der Verfügbarkeit der Energieträger. <p>3 Die Abrufordnung enthält Angaben zur Betriebsbereitschaft der Reservekraftwerke</p>	<p>und den Umfang, in dem Energie je nach Versorgungslage abgerufen wird.</p> <p>2 Die Abrufordnung orientiert sich der Reihe nach an folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. geringen Lärm- und Schadstoffemissionen sowie geringen <u>Treibhausgasemissionen</u>–Klimaauswirkungen; 	<p>thermische Reserve betrifft. Im Sinne der Leserfreundlichkeit ist dies aber auch vorliegend aufzunehmen.</p> <p>Abs. 2 Bst. c: Begriff analog CO2-Gesetz.</p> <p>Abs. 3: Der VSE beantragt eine Überprüfung von Abs. 3. Die Auslegung der Bestimmung ist unklar und es fehlen Erläuterungen. Soweit es sich um allgemeingültige Angaben zu den Reservekraftwerken wie bspw. Versetzen in und Verlassen der Betriebsbereitschaft handelt (vgl. Weisung 10/2025 der ElCom), beantragen wir eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen. Hingegen kann es nach Ansicht des VSE nicht Zweck der Bestimmung sein, konkrete Angaben zur (unmittelbaren) Betriebsbereitschaft einzelner Reservekraftwerke in der Abrufordnung zu erfassen.</p>
<p>Art. 22 Abruf bei fehlender Markträumung [Bisheriger Abs. 1 ist in Art. 8n Abs. 1 StromVG geregelt]</p>		

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Wird ein Abruf aufgrund einer fehlenden Markträumung veranlasst, so melden der nationalen Netzgesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Betreiber, die an der Stromreserve teilnehmen: die in ihrem Teil der Reserve verfügbare Leistung und verfügbare Energie; b. die Bilanzgruppen mit einem Reservebedarf: ihren Bedarf an Elektrizität für den Folgetag. 	<p>Wird ein Abruf aufgrund einer fehlenden Markträumung veranlasst <u>eine fehlende Markträumung festgestellt</u>, so melden der nationalen Netzgesellschaft:</p>	<p>Der Antrag entspricht einer sprachlichen Klarstellung. Die Meldungen haben vor und nicht erst nach einem Abruf zu erfolgen.</p>
<p>Art. 23 Besondere Fälle des Abrufs</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft kann die Wasserkraftreserve und die thermische Reserve bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs auch ohne fehlende Markträumung abrufen.</p> <p>2 Die ElCom kann den Abruf der Wasserkraftreserve und der thermischen Reserve in den folgenden Fällen auch ohne fehlende Markträumung anordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zur Erfüllung von internationalen Solidaritätsvereinbarungen; b. Abruf von Energie aus einem Reservekraftwerk, um der Wasserkraftreserve zusätzliche Energie zuzuführen, wenn die Wasserkraftreserve ohne diese Massnahme im späteren Verlauf des Winters zur Sicherung der Stromversorgung voraussichtlich nicht ausreicht; c. zum Testen der Verfügbarkeit und der Einsatzbereitschaft von Anlagen, die an der Stromreserve teilnehmen. 	<p>1 Die nationale Netzgesellschaft kann die Wasserkraftreserve und die thermische Reserve bei einer <u>unmittelbaren</u> Gefährdung des stabilen Netzbetriebs auch ohne fehlende Markträumung abrufen.</p>	<p>Abs. 1: Der VSE beantragt eine Anpassung des Wortlauts im Sinne von Art. 20a StromVG. Ein Abruf der Stromreserve zugunsten des Netzbetriebs soll nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn andere Massnahmen weitgehend ausgeschöpft sind. Im Vordergrund steht insbesondere die Verhinderung eines Lastabwurfs.</p> <p>Hinsichtlich der damit einhergehenden Abweichung zum Wortlaut von Art. 8p Abs. 6 Bst. a Ziff. 1 StromVG Vorlage Stromreserve weist der VSE daraufhin, dass in den parlamentarischen Beratungen nach unserer Wahrnehmung ein Missverständnis bestand. Das Parlament hatte den Wortlaut der genannten Bestimmung mehrfach diskutiert. Dabei wurde aber der Abruf im Hinblick auf eine (unmittelbare) Gefährdung des Netzbetriebs mit dem sog. präventiven Abruf vermischt. Der präventive Abruf ist jedoch nicht im Verantwortungsbereich von Swissgrid (vgl. Abs. 2 Bst. b) und dient nicht der Netzsicherheit.</p>
	<p>Art. 23a Abrufentschädigung</p> <p>1 <u>Bei einem Abruf erhalten die Teilnehmer an der Wasserkraftreserve und der thermischen Reserve eine Abrufentschädigung.</u></p> <p>2 <u>Die Abrufentschädigung entspricht dem Marktpreis zum Zeitpunkt des Abrufs.</u></p>	<p>Allgemein</p> <p>Hinsichtlich Abrufentschädigung verweisen die Erläuterungen (S. 3-4) auf Art. 8b Abs. 2 StromVG der Vorlage Stromreserve, wonach hierfür die ElCom zuständig ist und deshalb keine weiteren Ausführungen erforderlich sind. Nach Ansicht des VSE ist dies inkonsistent, da u.a. die gesetzliche Bestimmung bzgl. der Abrufentschädigung nicht</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Eventualliter <i>Sinngemässe Aufnahme von Art. 20 WResV.</i></p>	<p>geändert hat (vgl. Art. 8p Abs. 3 StromVG Vorlage Stromreserve ggü. Art. 8b Abs. 7 Bst. g StromVG). Der VSE beantragt deshalb die Aufnahme einer Bestimmung zur Abrufentschädigung.</p> <p><u>Zum Antrag</u> Der VSE hatte bereits in früheren Stellungnahmen gefordert, dass die Abrufentschädigung der Wasserkraftreserve dem Marktpreis zum Zeitpunkt des Abrufs entsprechen und nicht administrativ tiefer angesetzt werden soll.</p> <p>Für die Wasserkraftreserve 2022/2023 und 2023/2024 hatte die ECom die Abrufentschädigung gemäss ihren damaligen Kompetenzen administrativ tiefer festgesetzt. Dies sollte gemäss ECom Fehlanreize vermeiden, eine Mangellage auszulösen, um als Reserveteilnehmer eine möglichst hohe Abrufentschädigung zu erhalten. Allerdings ist bereits heute unter REMIT und künftig unter BATE die absichtliche Zurückhaltung von Kapazitäten zur Preisbeeinflussung verboten.</p> <p><u>Eventualliter</u> Als Eventualliter beantragt der VSE die sinngemässe Aufnahme des bisherigen Art. 20 WResV im Hinblick auf die Wasserkraft- und die thermische Reserve. In diesem Fall wäre aufseiten der Erlöse bei der Vorhalteentschädigung (vgl. Antrag zu Art. 8 Abs. 1bis) auch die Marktpreise im Abruffall zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 24 Vergütung von Kosten aus der Mitwirkungspflicht bei einem Abruf</p> <p>Kosten, die sich aus der Mitwirkungspflicht nach Artikel 8q StromVG ergeben, werden den Betreibern von Verteilnetzen, Bilanzgruppen und Stromlieferanten von der nationalen Netzgesellschaft vergütet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aus der Datenaufbereitung und der Datenbereitstellung ungedeckte Kosten angefallen sind.</p>	<p>Ungedeckte Kosten, die sich aus der Mitwirkungspflicht nach Artikel 8q StromVG ergeben, werden den Betreibern von Verteilnetzen, Bilanzgruppen und Stromlieferanten von der nationalen Netzgesellschaft auf Antrag vergütet. wenn der Nachweis erbracht wird, dass aus der Datenaufbereitung und der Datenbereitstellung ungedeckte Kosten angefallen</p>	<p>Ziel muss eine Umsetzung sein, die operativ möglichst einfach ist und allen Beteiligten Rechtssicherheit über die Kostentragung resp. Anrechenbarkeit der Kosten gewährt. Da es sich (mit Ausnahme von ggf. den Initialkosten) voraussichtlich um geringe Kosten handelt, könnte ein Prozess wie bei der Kostentragung für Datenlieferungen im Zusammenhang mit dem «Strommonitoring» (Art. 8c StromVG) etabliert werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	sind.	
Art. 25 Berichterstattung Die ECom veröffentlicht periodisch einen Bericht zur Umsetzung der Stromreserve, insbesondere über die Kosten der Stromreserve und die getätigten Abrufe.		
4. Kapitel: Kosten, Entgelt und Zahlungen		
Art. 26 Finanzierung der Kosten der nationalen Netzgesellschaft für die Stromreserve 1 Die Verzinsung der für die Finanzierung der Kosten nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe b StromVG notwendigen Vermögenswerte der nationalen Netzgesellschaft erfolgt mit dem Fremdkapitalkostensatz nach Anhang 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008. 2 Entstehen der nationalen Netzgesellschaft durch Finanzierungsvorhaben nach Absatz 1 unverschuldet ungedeckte Finanzierungskosten, so gelten sie als anrechenbare Kosten nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe b StromVG, hat sie Anspruch auf eine Entschädigung. 3 Die ECom entscheidet auf Antrag der nationalen Netzgesellschaft über die Höhe der Entschädigung. 4 Die ECom bezieht beim Entscheid nach Absatz 3 auch eine in den Vorjahren über den tatsächlichen Finanzierungskosten liegende Verzinsung nach Absatz 1 mit ein.		Abs. 3: Es ist ggf. klarzustellen, dass Abs. 3 sich nur auf Abs. 2 und nicht auch auf Abs. 1 bezieht.
Art. 27 Ausführung der Zahlungen 1 Bei Vereinbarungen über die Teilnahme an der		

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Stromreserve, bei denen die nationale Netzgesellschaft Vertragspartnerin ist, führt diese die Zahlungen an die Reserveteilnehmer, die Aggregatoren und weitere Vertragspartner direkt aus.</p> <p>2 Bei Vereinbarungen über die Teilnahme an der Stromreserve, bei denen der Bund Vertragspartner ist, führt das Bundesamt für Energie (BFE) die Zahlungen aus. Das BFE stellt der nationalen Netzgesellschaft die Kosten in Rechnung.</p> <p>3 Werden Betreiber nach Artikel 8c Absatz 6 StromVG durch das UVEK zur Teilnahme an der thermischen Reserve verpflichtet, führt die nationale Netzgesellschaft die Zahlungen der festgelegten Entgelte aus.</p>		
<p>5. Kapitel: Rückerstattungen an die Teilnehmer der Stromreserve</p>		
<p>1. Abschnitt: Rückerstattung von Rückbaukosten</p>		
<p>Art. 28 Rückerstattung beim Rückbau</p> <p>1 Der Rückbau nach Artikel 8j Absatz 1 StromVG umfasst die gesamte Anlage, einschliesslich der Hilfsanlagen.</p> <p>2 Die Kosten für den Rückbau einer Anlage werden zurückerstattet, wenn der Rückbau innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen ist. Dauert der Rückbau länger als zwei Jahre, so werden Kosten für Arbeiten nach Ablauf der zwei Jahre nur dann erstattet, wenn der Betreiber nachweist, dass er alles unternommen hat, um den Rückbau innerhalb von zwei Jahren sicherzustellen.</p> <p>3 Die Höhe der Rückerstattung bemisst sich nach den effektiv angefallenen Kosten des Rückbaus abzüglich</p>	<p>2 Die Kosten für den Rückbau einer Anlage werden zurückerstattet, wenn der Rückbau innerhalb von zwei <u>drei</u> Jahren abgeschlossen ist. Dauert der Rückbau länger als zwei <u>drei</u> Jahre, so werden Kosten für Arbeiten nach Ablauf der zwei <u>drei</u> Jahre nur dann erstattet, wenn der Betreiber nachweist, dass er alles unternommen hat, um den Rückbau innerhalb von zwei Jahren sicherzustellen. <u>ein Rückbau innerhalb von drei Jahren nicht unter vertretbaren Kosten möglich war.</u></p>	<p>Abs. 2: Die Fristen sind zu kurz. Der VSE beantragt eine Frist von drei Jahren. Die Formulierung «alles unternommen» ist volkswirtschaftlich zudem nicht sinnvoll.</p>

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>des Marktwerts der Anlageteile zum Zeitpunkt der Beendigung der Teilnahme an der Stromreserve. Anrechenbar sind nur Kosten, die unmittelbar für die zweckmässige und rasche Durchführung des Rückbaus notwendig sind.</p> <p>4 Erlöse aus dem Verkauf der Anlageteile werden mit den Rückbaukosten verrechnet. Übersteigt der Erlös aus dem Verkauf von Anlageteilen die Rückbaukosten, so muss der Betreiber den Überschuss der nationale Netzgesellschaft erstatten. Dieser Betrag ist an den Tarif Stromreserve anzurechnen.</p>	<p>3 Die Höhe der Rückerstattung bemisst sich nach den effektiv angefallenen Kosten des Rückbaus (<u>inkl. Eigenleistungen</u>) abzüglich des Marktwerts der Anlageteile zum Zeitpunkt der Beendigung der Teilnahme an der Stromreserve. Anrechenbar sind nur Kosten, die unmittelbar für die zweckmässige und rasche Durchführung des Rückbaus notwendig sind.</p> <p>4 Allfällige Erlöse aus dem Verkauf der Anlageteile werden mit den Rückbaukosten dem Marktwert der Anlageteile nach Absatz 3 verrechnet. Übersteigt der Erlös aus dem Verkauf von Anlageteilen die Rückbaukosten, so muss der Betreiber den Überschuss der nationale Netzgesellschaft erstatten. Dieser Betrag ist an den Tarif Stromreserve anzurechnen.</p>	<p>Abs. 3: Auch Eigenleistungen sind angemessen zu vergüten.</p> <p>Bst. 4: Der Marktwert wird bei der Höhe der Rückerstattung in Bst. 3 angerechnet. Zusätzlich sollen gemäss Bst. 4 des Vernehmlassungsentwurfs Erlöse aus dem Verkauf mit den Rückbaukosten verrechnet werden. Damit würde der Restwert zweimal abgezogen.</p>
<p>Art. 29 Rückerstattung bei einem Weiterbetrieb</p> <p>Betreibt der Betreiber eines Reservekraftwerks das Kraftwerk nach Beendigung seiner Teilnahme an der Stromreserve weiter (Art. 8j Abs. 2 StromVG), so muss er der nationalen Netzgesellschaft den Teil des für den Bau erhaltenen Entgelts zurückerstatten, der dem Marktwert der Anlage oder der Anlageteile zum Zeitpunkt der Beendigung der Teilnahme an der Stromreserve entspricht.</p>		
<p>2. Abschnitt: Verfahren zur Rückerstattung der Kosten der Stromreserve an die Teilnehmer der verbrauchsseitigen Reserve</p>		
<p>Art. 30 Informationen über die Teilnehmer an der verbrauchsseitigen Reserve</p> <p>Die nationale Netzgesellschaft teilt dem BFE folgende Informationen über die Endverbraucher mit, die an der verbrauchsseitigen Reserve teilnehmen:</p> <p>a. den Namen;</p>		

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<ul style="list-style-type: none"> b. die UID-Nummer; c. die Adresse; d. die Kosten der Stromreserve, im Umfang der Teilnahme des Endverbrauchers an der verbrauchsseitigen Reserve. 		
<p>Art. 31 Anspruchsberechtigung von Endverbrauchern des öffentlichen oder des privaten Rechts</p> <p>Ob ein Endverbraucher des öffentlichen oder privaten Rechts anspruchsberechtigt ist, bestimmt sich anhand des jeweiligen Ertrags.</p>	<p>Ob ein Endverbraucher des öffentlichen oder privaten Rechts anspruchsberechtigt ist (<u>Art. 14b Abs. 4 StromVG</u>), bestimmt sich anhand des jeweiligen Ertrags.</p>	<p>Präzisierung im Sinne der Leserfreundlichkeit. Die Bestimmung ist sonst potenziell missverständlich (es geht um die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, nicht darum, ob die Endverbraucher dem öffentlichen oder dem privaten Recht zugehörig sind).</p>
<p>Art. 32 Höhe der Rückerstattung der Kosten Stromreserve</p> <p>1 Die Höhe der Rückerstattung bemisst sich nach dem Verhältnis der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung (Stromintensität) und nach dem Umfang der Teilnahme an der verbrauchsseitigen Reserve. Sie entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen (Art. 14b Abs. 1 StromVG): den Kosten der Stromreserve multipliziert mit dem Verhältnis der reduzierbaren Strommenge zum Gesamtverbrauch; b. für Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 5, aber weniger als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen (Art. 14b Abs. 2 StromVG): dem Betrag der sich aus der Formel in Anhang 1 Ziffer 1 ergibt; c. für weitere Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten weniger als 5 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen: dem Betrag, der 		

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>sich aus der Formel in Anhang 1 Ziffer 2 ergibt.</p> <p>2 Die zurückzuerstattenden Kosten werden nicht verzinst.</p>		
<p>Art. 33 Zielvereinbarung</p> <p>Für die Ausarbeitung der Zielvereinbarung, ihren Inhalt und ihre Laufzeit ist Artikel 39 der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV) sinngemäss anwendbar.</p>		
<p>Art. 34 Berichterstattung und Anpassung der Zielvereinbarung</p> <p>1 Für die Berichterstattung über die Umsetzung der vereinbarten Effizienzsteigerung ist Artikel 40 EnV6 sinngemäss anwendbar.</p> <p>2 Für die Anpassung der Zielvereinbarung ist Artikel 41 EnV sinngemäss anwendbar.</p>		
<p>Art. 35 Gesuch um Rückerstattung der Kosten der Stromreserve</p> <p>1 Das Gesuch um Rückerstattung der Kosten der Stromreserve ist bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beantragt wird, beim BFE einzureichen.</p> <p>2 Die einzureichenden Nachweise und Unterlagen richten sich nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstaben a–c EnV</p> <p>3 Zusätzlich zu den Nachweisen und Unterlagen nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstaben a-c EnV hat der Teilnehmer der verbrauchsseitigen Reserve dem Gesuch beizulegen:</p>		

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>a. der Nachweis der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr bezogenen Strommenge und der ihm entstandenen Kosten der Stromreserve;</p> <p>b. die Bestätigung der nationalen Netzgesellschaft über die Teilnahme an der verbrauchsseitigen Reserve und den Umfang der Teilnahme.</p>		
<p>Art. 36 Bruttowertschöpfung</p> <p>Die Bruttowertschöpfung wird nach Artikel 43 EnV ermittelt.</p>		
<p>Art. 37 Elektrizitätskosten, Strommenge und Kosten der Stromreserve</p> <p>1 Die Elektrizitätskosten, die bezogene Strommenge und die Kosten für die Stromreserve sind auf der Grundlage von Rechnungsbelegen zu ermitteln.</p> <p>2 Als Elektrizitätskosten gelten die dem Endverbraucher in Rechnung gestellten Kosten für die Stromlieferung, die Netznutzung sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen einschliesslich der Kosten der Stromreserve im Umfang der Teilnahme an der verbrauchsseitigen Reserve und ohne die Mehrwertsteuer.</p> <p>3 Bei Endverbrauchern, die im Rahmen ihrer Tätigkeit selber ein Elektrizitätsnetz zur Verteilung der gekauften Elektrizität betreiben, gehören auch die dort anfallenden Kosten zu den Elektrizitätskosten. Davon ausgenommen sind die Kosten für gebäudeinterne und anlagenspezifische Installationen.</p> <p>4 Nicht als Elektrizitätskosten nach den Absätzen 2 und 3 gelten Kosten für die Elektrizität, die an andere Endverbraucher weiterverrechnet werden.</p>		

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Art. 38 Prüfung des Gesuchs Für die Prüfung des Gesuchs ist Artikel 45 EnV sinngemäss anwendbar.		
Art. 39 Auszahlung 1 Heisst das BFE das Gesuch um Rückerstattung gut, so legt es den Rückerstattungsbetrag fest. 2 Das BFE weist die nationale Netzgesellschaft an, die Auszahlung vorzunehmen. 3 Die nationale Netzgesellschaft bestätigt dem BFE die erfolgte Auszahlung.		
Art. 40 Rückzahlung unberechtigt erhaltener Rückerstattungen 1 Für die Rückzahlung von Rückerstattungsbeträgen, die unberechtigt ausbezahlt wurden, ist Artikel 48 Absatz 2 EnV sinngemäss anwendbar. 2 Die Rückzahlung erfolgt an die nationale Netzgesellschaft. Auf den Beträgen wird kein Zins erhoben.		
Art. 41 Beizug Dritter Für den Beizug Dritter ist Artikel 49 EnV sinngemäss anwendbar.		
6. Kapitel: Umwelt und Koordination		
Art. 42 Pflicht zur Kompensation von CO₂-Emissionen für Notstromgruppen und WKK-Anlagen CO ₂ -Emissionen, die durch die Stromproduktion für die		

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>thermische Reserve mittels Notstromgruppen und WKK-Anlagen verursacht werden, mit denen die Betreiber nicht am Emissionshandel teilnehmen, müssen durch die Abgabe von nationalen oder internationalen Bescheinigungen vollumfänglich kompensiert werden.</p>		
<p>Art. 43 Betrieb der thermischen Reserve ohne zusätzliche fossile CO₂-Emissionen</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft stellt sicher, dass bei der Ausschreibung für die thermische Reserve alle wirtschaftlich tragbaren Möglichkeiten für einen Betrieb, der im Ergebnis keine zusätzlichen fossilen CO₂-Emissionen verursacht, ausgeschöpft werden.</p> <p>2 Für den Betrieb der thermischen Reserve zugelassen sind erneuerbare Brennstoffe sowie Brennstoffe, deren direkte CO₂-Emissionen durch Negativemissionen ausgeglichen werden.</p> <p>3 Bei der Bewertung der wirtschaftlichen Tragbarkeit berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mehrkosten gegenüber fossilen Brennstoffen; b. die gesicherte Verfügbarkeit während der gesamten Verfügbarkeitsperiode; c. die technische Eignung für die jeweiligen Anlagen; d. die Gesamtkosten der thermischen Reserve. 		
<p>Art. 44 Vergütung CO₂-Abgabe</p> <p>Die CO₂-Abgabe wird nur soweit vergütet, als der Betreiber keinen Rückerstattungsanspruch nach dem CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011¹² geltend machen kann. Gleiches gilt für die Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996.</p>		
<p>7. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Art. 45 Übergangsbestimmungen</p> <p>1 Anlagen, deren Verträge über die Teilnahme an der Stromreserve vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch den Bund abgeschlossen wurden, werden Teil der thermischen Reserve. Das UVEK bleibt bis zur Übertragung der Verträge an die nationale Netzgesellschaft für diese Anlagen zuständig.</p> <p>2 Für Anlagen nach Absatz 1 gelten im Falle eines Widerspruchs gegenüber der Verordnung während drei Jahren ab Inkrafttreten die Bestimmungen der Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter vom 25. Januar 2023¹⁴.</p> <p>3 Betreiber von bestehenden Anlagen, mit denen der Bund vor Inkrafttreten dieser Verordnung einen Vertrag abgeschlossen hat, können die Anlagen während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen für die betriebliche Eigennutzung und ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode Systemdienstleistungen einsetzen. Das Verfügbarkeitsentgelt wird anteilmässig für die Dauer des Einsatzes gekürzt.</p>		
<p>Art. 46 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</p> <p>1 Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 2 geregelt.</p>		
<p>Art. 47 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2027 in Kraft.</p>		

CO2 Verordnung

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Art. 146a Rückerstattung für Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen bis 2029</p> <p>Für Betreiber von WKK-Anlagen, die das Rückerstattungs-gesuch nach Artikel 46c Absatz 3 vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2027 eingereicht haben, gelten die Artikel 98a–98d bis zum 31. Dezember 2029 in der bisherigen Fassung.</p>		<p>Wir bitten um eine Überprüfung der Nummerierung. Nach unserem Verständnis müsste es Art. 146a^h^{bis} o.ä. sein.</p>

Energieverordnung

Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Art. 69c Information der Öffentlichkeit</p> <p>1 Dem BFE sind auf Anfrage für die Information der Öffentlichkeit insbesondere folgende Informationen und Daten in einer vom BFE als geeignet festgelegten digitalen, maschinenlesbaren Form zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Werte zur Elektrizitätsproduktion, zum Landes- und zum Endverbrauch sowie zur Ein- und Ausspeisung in einer zeitlichen Auflösung von bis zu einer Stunde; b. der Füllstand pro Speichersee in einer zeitlichen Auflösung von einem Tag; c. Angaben zu den Erzeugungs-, Speicher-, Verbrauchs- und Netzinfrastrukturen in einer zeitlichen Auflösung von bis zu einer Stunde; d. Angaben zur Flexibilität, insbesondere die Produktions-, Einspeise-, Verbrauchs- und Ausspeisedaten, in einer zeitlichen Auflösung von bis zu einer Stunde; e. die pseudonymisierten Daten aus den intelligenten Messsystemen nach Artikel 8^{decies} StromVV und aus den digitalen Messeinrichtungen, die zur Berechnung von Energieeinsparungen, Prognosen und Analysen erforderlich sind; f. die importierten Erdgasmengen pro Ein- und Ausspeisepunkt, die inländische Biogasproduktion sowie der Gasverbrauch in einer zeitlichen Auflösung von einem Tag; g. die im Ausland gespeicherte Erdgasreserven der Schweiz, aufgeschlüsselt nach Speicherland und Menge in einer zeitlichen Auflösung von einem Tag; h. die Energiepreise einschliesslich der Grosshandels- und der Endkundenpreise sowie die veröffentlichten Netztarife; i. die energierelevanten Wetterdaten und 	<p>1 Dem BFE sind <u>durch die in Artikel 56 Absatz 1 des Energiegesetzes bezeichneten Stellen</u> auf Anfrage für die Information der Öffentlichkeit insbesondere folgende Informationen und Daten in einer vom BFE als geeignet festgelegten digitalen, maschinenlesbaren Form zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung</u> die Werte zur Elektrizitätsproduktion, zum Landes- und zum Endverbrauch sowie zur Ein- und Ausspeisung in einer zeitlichen Auflösung von bis zu einer Stunde; b. <u>durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung</u> der Füllstand pro Speichersee in einer zeitlichen Auflösung von einem Tag; c. <u>durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission</u> Angaben zur <u>Verfügbarkeit von den</u> Erzeugungs-, Speicher-, Verbrauchs- und Netzinfrastrukturen in einer zeitlichen Auflösung von bis zu einer Stunde; d. <u>Angaben zur Flexibilität, insbesondere die Produktions-, Einspeise-, Verbrauchs- und Ausspeisedaten, in einer zeitlichen Auflösung von bis zu einer Stunde;</u> e. <u>die pseudonymisierten Daten aus den intelligenten Messsystemen nach Artikel 8^{decies} StromVV und aus den digitalen Messeinrichtungen, die zur Berechnung von Energieeinsparungen, Prognosen und Analysen erforderlich sind;</u> f. <u>durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung</u> die importierten Erdgasmengen pro Ein- und Ausspeisepunkt, die inländische Biogasproduktion sowie der Gasverbrauch in einer zeitlichen Auflösung von einem Tag; 	<p>Der VSE unterstützt das Ziel, die Öffentlichkeit über den Stand der Energieversorgung zu informieren. Unserer Ansicht nach ist dieser Auftrag durch das bereits bestehende «Energiedashboard Schweiz» weitgehend erfüllt.</p> <p>Es bestehen bereits umfangreiche Datenlieferungen vonseiten der Elektrizitätswirtschaft zuhanden der Behörden - u.a. im Zusammenhang mit dem Monitoring der wirtschaftlichen Landesversorgung (VOEW) und künftig der Aufsicht und Transparenz des Energiemarktes (BATE). Es ist deshalb wo immer vorhanden auf diese etablierten Prozesse abzustellen und keine zusätzlichen Datenaustauschprozess zu etablieren (keine Doppelspurigkeiten). Weiter geben wir zu Bedenken, dass für einen Teil der Datenanforderungen nach Art. 69c EnV unserer Ansicht nach Art. 55a EnG keine ausreichende Gesetzesgrundlage darstellt. Der VSE beantragt deshalb eine Überarbeitung von Art. 69c EnV.</p> <p><u>Zu den Bestimmungen im Einzelnen</u></p> <p>Abs. 1: Wir beantragen die explizite Aufnahme der zuständigen Bundesstellen, welche dem BFE die Daten zur Verfügung stellen sollen.</p> <p>Bst. a und b: Diese Daten liegen den Behörden über das Monitoring der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) vor (vgl. u.a. Art. 3a Abs. 2 und 3 VOEW).</p> <p>Bst. c: Die Formulierung «Angaben zu [...] in einer zeitlichen Auflösung von bis zu einer Stunde» im Verordnungsentwurf ist unspezifisch. Aus unserer Sicht sind im Kontext der Stromreserve Angaben über die Verfügbarkeit wesentlich. Diese Angaben liegen der EICom gemäss BATE vor und sollen daher von der EICom ans BFE übermittelt werden.</p> <p>Bst. d: Aus unserer Sicht ist nicht ersichtlich, was unter Angaben zu Flexibilität verstanden wird. Aspekte zur</p>

<p>Wetterprognosen; j. einzelne Geodaten zu Energieinfrastrukturen; k. weitere für die Beurteilung der Versorgungslage relevante technische, wirtschaftliche oder ökologische Indikatoren, soweit verfügbar, wie kurzfristige Ausfälle grosser Erzeugungsanlagen oder die aktuelle Verfügbarkeit wichtiger Primärenergieträger.</p> <p>2 Die dem BFE übermittelten Informationen und Daten werden in aggregierter, anonymisierter oder zeitversetzter Form sowie in Modellen über ein vom BFE betriebenes digitales Informationsportal veröffentlicht.</p>	<p>g. <u>durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung</u> die im Ausland gespeicherte Erdgasreserven der Schweiz, aufgeschlüsselt nach Speicherland und Menge in einer zeitlichen Auflösung von einem Tag; h. <u>durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission</u> die Energiepreise einschliesslich der Grosshandels- und der Endkundenpreise sowie die veröffentlichten Netztarife; i. die energierelevanten Wetterdaten und Wetterprognosen; j. einzelne Geodaten zu Energieinfrastrukturen; k. weitere für die Beurteilung der Versorgungslage relevante technische, wirtschaftliche oder ökologische Indikatoren, soweit verfügbar, wie kurzfristige Ausfälle grosser Erzeugungsanlagen oder die aktuelle Verfügbarkeit wichtiger Primärenergieträger.</p> <p>2 Die dem BFE übermittelten Informationen und Daten werden in aggregierter, anonymisierter <u>und</u> oder zeitversetzter Form sowie in Modellen über ein vom BFE betriebenes digitales Informationsportal veröffentlicht.</p>	<p>Flexibilität sind bereits inhärent in den Daten gemäss Bst. a enthalten, sodass sich eine zusätzliche Regelung erübrigt. Ferner erachten wir die Rechtsgrundlage hierfür in Art. 55a EnG als nicht ausreichend.</p> <p>Bst. e: Für den VSE ist nicht ersichtlich, weshalb das BFE diese Daten zum Zwecke der Informierung der Öffentlichkeit benötigt – zumal die Daten bereits von Bst. a erfasst werden.</p> <p>Bst. f und g: Die Daten aus der Gaswirtschaft liegen den Behörden über das Monitoring der wirtschaftlichen Landesversorgung vor und können somit vom BWL ans BFE geliefert werden.</p> <p>Bst. h: Diese Angaben liegen der EICom gemäss BATE vor und sollen daher von der EICom ans BFE übermittelt werden.</p> <p>Bst. i. Wetterdaten kann das BFE über das Bundesamt für Meteorologie beziehen. Für eine direkte Lieferung von Energieunternehmen ist die gesetzliche Grundlage in Art. 55a EnG aus unserer Sicht nicht ausreichend. Zudem ist die Interpretation von Meteodaten hinsichtlich ihrer Auswirkung auf Stromproduktion und -verbrauch als Geschäftsgeheimnis einzustufen.</p> <p>Bst. j. Die Lieferung von Geodaten an den Bund (BFE) erfolgt bereits auf Grundlage von Art. 26a EleG. Weitere Datenlieferungen resp. deren Veröffentlichung sind im Hinblick auf den Schutz von kritischen Infrastrukturen abzulehnen. Geodaten sind zudem von Art. 55a EnG nicht erfasst. Die Bestimmung verfügt somit über keine ausreichende Gesetzesgrundlage.</p> <p>Bst. k: Der Zweck von Bst. k ist unklar. Auf welcher Rechtsgrundlage führt das BFE «technische, wirtschaftliche und ökologische» Beurteilungen durch und weshalb sind diese für die Informierung der Öffentlichkeit erforderlich?</p> <p>Abs. 2: Auch zeitversetzt sind die Daten nur in aggregierter und anonymisierter Form zu publizieren.</p>
--	---	---

		<p>Abschliessend geben wir zu bedenken, dass mit vorgesehener Bestimmung eine Dritte Stelle (neben der nationalen Datenplattform und der wirtschaftlichen Landesversorgung) geschaffen würde, welche über umfangreiche und schützenswerte Daten über die Elektrizitätsversorgung verfügen würde. Damit wäre nicht zuletzt sicherzustellen, dass auch diese Stelle mindestens gleich hohe Standards in Sachen Datenschutz und Cybersecurity erfüllt, wie sie die Elektrizitätswirtschaft (bspw. bei der nationalen Datenplattform) erfüllen muss.</p>
--	--	--